

Informationen und amtliche Bekanntmachungen


Bekanntmachung

Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Außenbereich

Im Stadtgebiet Bayreuth ist das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im bebauten Innenbereich ganzjährig verboten.

Außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile dürfen pflanzliche Gartenabfälle auf den Grundstücken, auf denen sie angefallen sind, auch verbrannt werden. Das Verbrennen ist nur an Werktagen von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr zulässig.

Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Rauchentwicklung sowie ein Übergreifen des Feuers über die Verbrennungsfläche hinaus sind zu verhindern. Bei starkem Wind darf kein Feuer entzündet werden; brennende Feuer sind unverzüglich zu löschen. Es ist sicherzustellen, dass die Glut beim Verlassen der Feuerstelle, spätestens jedoch bei Einbruch der Dunkelheit, erloschen ist.

Die Stadt Bayreuth empfiehlt, die Feuer mindestens einen Tag vorher fernmündlich (Tel.: 25-1388) unter Angabe der Meldedaten des/der Verantwortlichen, des Brandortes und der Branddauer anzumelden, damit von hier aus die Integrierte Leitstelle Bayreuth/Kulmbach rechtzeitig informiert werden kann.

Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Wald oder in einer Entfernung von weniger als 100 m davon bedarf einer Erlaubnis nach Art. 17 Abs.1 Waldgesetz für Bayern (Bay-WaldG) und muss beim Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Adolf-Wächter-Str. 10-12, 95447 Bayreuth, Tel. 0921/591-421, beantragt werden.

Bayreuth, den 26.07.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Inhalt

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 26. September 2021	2
Vergabe von Dienstleistungen durch den Stadtbauhof der Stadt Bayreuth	3
Satzung für die Städtische Musikschule Bayreuth	4
Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth	5
Gebührenverzeichnis für die Städtische Musikschule Bayreuth	7
Schulordnung der Städtischen Musikschule Bayreuth gem. § 3 der Satzung für die Städtische Musikschule Bayreuth	8
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 35 und Bebauungsplanverfahren Nr. 5/21 „Gewerbegebiet Oberobsang“	11
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Friedrich-v.-Schiller-Straße 5 in Bayreuth	13
Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung: Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 23 und Bebauungsplanverfahren Nr. 2/16 „Industriegebiet Orionstraße“	13
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Albrecht-Dürer-Straße 8, 8 a in Bayreuth	16
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	16
Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bayreuth	16
Baugenehmigungsverfahren für das Grundstück Hegelstraße 5 in Bayreuth	17
Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 09.08.2021 - 29.08.2021	17
Vom Umgang mit Fledermäusen	18
Beschaffung von Schulmöbeln für das Wirtschaftswissenschaftliche Gymnasium in Bayreuth	18
Bebauungsplanverfahren Nr. 4/21 „Nahversorgungsstandort Laineck“	19
Vergabe von Lieferleistungen durch das Hauptamt der Stadt Bayreuth	20
Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 237 „Bayreuth“ der zugelassenen Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021	21
Schutz der Sonn- und Feiertage: Fest Mariä Himmelfahrt	22

Bekanntmachung

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 26. September 2021

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Wahlbezirke der Stadt Bayreuth wird in der Zeit von **Montag, 6. September, bis Freitag, 10. September 2021** (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten, diese sind

am Montag, dem 06.09.2021, von 07.30 bis 16.00 Uhr;
am Dienstag, dem 07.09.2021, von 07.30 bis 16.00 Uhr;
am Mittwoch, dem 08.09.2021, von 07.30 bis 18.00 Uhr;
am Donnerstag, dem 09.09.2021, von 07.30 bis 16.00 Uhr
und
am Freitag, dem 10.09.2021, von 07.30 bis 12.00 Uhr,

im Einwohner- und Wahlamt der Stadt Bayreuth, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 3. Stock, Zimmer-Nr. 306 (barrierefrei erreichbar), für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**.

Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein **Sperrvermerk** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 6. bis spätestens Freitag, 10. September 2021, 12.00 Uhr**, bei der Stadt Bayreuth, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Einwohner- und Wahlamt, 3. Stock, Zimmer-Nr. 306 (barrierefrei erreichbar), **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 5. September 2021 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein

mit Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 237 Bayreuth
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 24. September 2021, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Bayreuth, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Erdgeschoss, Ausstellungshalle (barrierefrei erreichbar), schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Sonntag, 5. September 2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum Freitag, 10. September 2021) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,

c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in den oben genannten Fällen bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch **bis zum Wahltag, 15.00 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person stellt**, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und

Bekanntmachungen

- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 25. September 2021), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung,**

die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Bayreuth, den 12.07.2021
STADT BAYREUTH

Referat Familie, Schulen, Soziales sowie Meldewesen:
gez. Brozat
Verwaltungsdirektorin

Vergabe von Dienstleistungen durch den Stadtbauhof der Stadt Bayreuth

Der Bauausschuss hat am 22.06.2021 die Vergabe der nachfolgenden Dienstleistung beschlossen:

Lieferleistung	Firma	Vergabedatum
Spülung und Kanal-TV-Untersuchung auf der Reststoffdeponie Heinersgrund	Drechsler Umweltschutz KG Von-Linde-Straße 6, 95326 Kulmbach	07.07.2021

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Bekanntmachung

Satzung für die Städtische Musikschule Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796) zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) folgende Satzung:

§ 1 Aufgabe

- (1) Die Städtische Musikschule Bayreuth ist eine Einrichtung der Stadt Bayreuth. Die Stadt Bayreuth betreibt die Städtische Musikschule als öffentliche Einrichtung für ihre Bürgerinnen und Bürger.
- (2) Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist sie auch offen für Einwohner*innen der umliegenden Gemeinden.
- (3) Ein Anspruch auf Benutzung der Bildungseinrichtung Musikschule besteht nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Wenn mehr Anmeldungen für ein bestimmtes Unterrichtsfach eingehen als verfügbare Plätze vorhanden sind, richtet sich die Verteilung der begrenzten Kapazitäten nach § 4 der Schulordnung.

§ 2 Auftrag

- (1) Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.
- (2) Die Städtische Musikschule verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Bayreuth erhält keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule. Bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Musikschule erhält die Stadt nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück. Das verbleibende Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der musikalischen Erziehung zu verwenden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Gliederung des Unterrichts

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4 Gebühren

- (1) Die Nutzer*innen des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.
- (2) Bei Kooperationen zwischen der Städtischen Musikschule und allgemeinbildenden Schulen, bei denen der Musikunterricht in den Räumlichkeiten der allgemeinbildenden Schulen stattfindet, wird die Vergütung gesondert in einem Kooperationsvertrag geregelt. Die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth findet diesbezüglich keine Anwendung.

§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

§ 6 Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in einer Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Schulleitung

- (1) Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet, die von der Stadt bestellt wird.
- (2) Der Leitung obliegen die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft sowie die musikalisch-pädagogische und organisatorische Leitung der Musikschule.

§ 8 Lehrkräfte

- (1) Es sollen fachlich voll ausgebildete Lehrkräfte beschäftigt werden. Ausnahmen sind im Rahmen des Schulbetriebes zulässig.

Bekanntmachungen

(2) Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 9 Fort- und Weiterbildung

Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren.

§ 10 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt.

§ 11 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit können Vereinigungen wie Beirat, Elternvertretung, Schülervvertretung oder ein Förderverein gegründet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Musikschule Bayreuth vom 24. Mai 2017 außer Kraft.

Bayreuth, den 28.04.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, folgende Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bayreuth:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Städtische Musikschule Bayreuth erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Für die Kurse in Ergänzungsfächern (z. B. Ensembles, Sing- und Instrumentalgruppen) werden keine Gebühren erhoben, wenn der/die Teilnehmer*in Schüler*in der Musikschule im Hauptfachunterricht ist. Die Teilnahme an Chören und den verschiedenen Orchestern der Städtischen Musikschule ist gebührenfrei.
- (3) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls Gebühren gemäß § 4 dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenschuldner sind die Nutzer*innen des Musikschulangebotes bzw. deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der schriftlichen Zuteilung zum Unterricht.
- (3) Bei den Gebühren handelt es sich um Jahresgebühren; sie beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. In den Fällen, in

denen das Unterrichtsverhältnis vorzeitig nach § 3 beendet wird, erfolgt eine anteilige nach vollen Monaten berechnete Erhebung der Gebühren.

(4) Die Gebühren für die Probezeit (§ 3 Abs. 2) sind in jedem Fall zu entrichten.

(5) Der jährliche Gebührenbescheid wird zum Beginn des Schuljahres – spätestens 4 Wochen vor der ersten Fälligkeit zugestellt. Die Gebühren sind in drei Raten, jeweils am 15.11., 15.03. und 15.07. des Schuljahres fällig. Bei unterjährigem Eintritt in die Musikschule ist die 1. Rate einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Bei einem unterjährigem Unterrichtsbeginn erfolgt eine anteilige, stichtaggenau berechnete Erhebung der Gebühren abhängig vom ersten Unterrichtstag.

(6) Die Kosten für Lehrmaterial (bei Gruppenunterricht) sind als Einmalbetrag mit der ersten Rate fällig.

(7) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmeranzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird, so ist ab Beginn des nächsten Monats die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmeranzahl ergibt.

§ 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses/Probezeit

(1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule bis spätestens 31.05. des jeweils laufenden Schuljahres schriftlich zugehen. Der Unterricht verlängert sich um ein weiteres Schuljahr, wenn der/die Teilnehmer*in nicht bis zum 31.05. abgemeldet wird. Ausnahmen sind die Unterrichtsfächer gemäß § 2 Ziff. 1–3 der Schulordnung.

(2) Das Unterrichtsverhältnis kann sowohl von der Musik-

Bekanntmachung

schule als auch von dem Nutzer*in des Musikschulangebotens bzw. dessen gesetzlichen Vertreter*in zum Ablauf der Probezeit außerordentlich gekündigt werden. Die Probezeit beträgt 3 Monate (beiderseitige Kündigungsfrist: 2 Wochen vor Ablauf der Probezeit). Im Falle eines Lehrerwechsels beginnt eine erneute Probezeit von 3 Monaten.

(3) Eine Abmeldung während des Schuljahres ist nur aus zwingenden Gründen (z. B. Umzug oder schwere Erkrankung) und nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Sie muss schriftlich begründet und der zwingende Grund muss nachgewiesen werden.

(4) Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen (z.B. überraschender, längerfristiger Ausfall einer Lehrperson) das Unterrichtsverhältnis ausnahmsweise vorzeitig beenden oder unterbrechen. Eine vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses durch die Musikschule ist ebenfalls möglich, falls der Nutzer*in schwerwiegend oder wiederholt gegen die Schulordnung verstößt oder anderweitig die gegenüber der Musikschule Bayreuth bestehenden Pflichten verletzt.

(5) Ändert sich gemäß § 2 Abs. 7 dieser Gebührensatzung die Gebühr für den Gruppenunterricht, so kann zum Ende des übernächsten Monats vorzeitig gekündigt werden. Die entsprechende Kündigungserklärung muss innerhalb von 21 Tagen nach der Mitteilung der Musikschule über die geänderte Gebührenhöhe erfolgen.

(6) Wenn Fachlehrer*innen und Schulleitung nach Rücksprache mit dem/der Teilnehmer*in bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, dass eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann gemeinsam eine ausnahmsweise vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses vereinbart werden. Ein Anspruch der Nutzer*innen auf eine derartige vorzeitige Beendigung des Unterrichtsverhältnisses besteht nicht.

(7) Besteht ein Zahlungsrückstand von mindestens einer Rate und erfolgte auch auf eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von weiteren 2 Wochen immer noch keine Begleichung des Zahlungsrückstandes, so hat die Musikschule das Recht, das Unterrichtsverhältnis vorzeitig zum Ablauf des nächsten vollen Monats zu kündigen.

§ 4 Überlassungs- und Nutzungsgebühr

(1) Schüler*innen der Musikschule können im Rahmen des Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen. Detaillierte Bestimmungen werden in einem Leihvertrag geregelt. Die Fälligkeit der Benutzungsgebühren für schuleigene Instrumente richtet sich nach der Regelung in § 2 Abs. 5 für die Fälligkeit der Unterrichtsgebühren.

(2) Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.

(3) Für die aus hygienischer Sicht notwendige Reinigung ist bei Blasinstrumenten eine im Leihvertrag festgelegte Reinigungsgebühr zu entrichten. Die Reinigungsgebühr ist als Einmalbetrag bei Rückgabe des Instrumentes zu entrichten.

(4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Reparaturen dürfen nicht selbstständig vom Entleiher in Auftrag gegeben werden.

§ 5 Gebührenermäßigung

(1) Für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz im Stadtgebiet Bayreuth wird, wie im Gebührenverzeichnis ausgewiesen, eine ermäßigte Gebühr gewährt. Als Jugendlicher in diesem Sinne gilt eine Person, die zu Beginn des Schuljahres der Musikschule jünger als 18 Jahre war.

(2) Nehmen Geschwister während desselben Schuljahres am Unterricht, lfd. Nr. 1–7 des Gebührenverzeichnisses, teil, wird auf Antrag folgende Geschwisterermäßigung gewährt:

- a) 2. Kind 20 %
- b) 3. Kind 40 %
- c) und weitere Kinder 60 %

Die Ermäßigung erhält das jeweils jüngere Kind.

(3) Eine Ermäßigung für Mehrfachbelegungen wird nicht gewährt.

(4) Auf Antrag können die Unterrichtsgebühren für sozial bedürftige förderungswürdige Musikschüler*innen ganz oder zum Teil erlassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die nach der Stundungs- und Erlassordnung der Stadt Bayreuth zuständige Dienststelle zusammen mit der Schulleitung.

(5) Erwachsenen unter 27 Jahren mit Wohnsitz im Stadtgebiet Bayreuth, die zu Beginn des Schuljahres nachweisen, dass sie schwerbehindert, Zivil- oder Wehrdienstleistende, Kindergeldberechtigte, Schüler oder Studenten sind, wird ebenso wie dem in § 5 Abs. 1 bezeichneten Personenkreis, wie im Gebührenverzeichnis ausgewiesen, eine ermäßigte Gebühr gewährt.

§ 6 Gebührenerstattung

(1) Kann ein/e Schüler*in wegen Krankheit, Kur oder medizinisch begründetem Erholungsaufenthalt an mindestens vier aufeinanderfolgenden Wochen am Unterricht nicht teilnehmen, so werden auf Antrag und gegen Vorlage eines ärztlichen Attestes die Gebühren für diesen Zeitraum anteilig zurückerstattet. Hiervon ausgenommen sind Ferienzeiten und Feiertage.

(2) Bei einem von der Musikschule zu verantwortenden Unterrichtsausfall von mehr als vier Unterrichtseinheiten im Schuljahr wird die Gebühr ab der fünften ausfallenden Unterrichtseinheit anteilig zurückerstattet. Unberücksichtigt bleiben hierbei Feiertage und Ferienzeiten.

(3) Erstattungen erfolgen spätestens zum Ende des Schuljahres.

Bekanntmachungen

§ 7 Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung der Gebühren richten sich nach der Stundungs- und Erlassordnung der Stadt Bayreuth und den gesetzlichen Bestimmungen.

Musikschule Bayreuth vom 24. Mai 2017, zuletzt geändert am 10. April 2019, außer Kraft.

Bayreuth, den 30.06.2021
STADT BAYREUTH

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Gebührenverzeichnis für die Städtische Musikschule Bayreuth

(Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Musikschule) Stand: 1. September 2021

Unterrichtsgebühren (Jahresgebühren)

Unterrichtsform	Unterrichtseinheit	Normale Gebühr	Ermäßigte Gebühr
Einzelunterricht	22,5 Minuten	660,00 €	495,00 €
Einzelunterricht	30 Minuten	876,00 €	657,00 €
Einzelunterricht	45 Minuten	1.312,00 €	984,00 €
Einzelunterricht	60 Minuten	1.752,00 €	1.314,00 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern	45 Minuten	684,00 €	513,00 €
Gruppenunterricht mit 3 Schülern	45 Minuten	464,00 €	348,00 €
Gruppenunterricht ab 4 Schülern	45 Minuten	368,00 €	276,00 €
Holzbläserklasse mit ca. 8 Schülern inklusive Leihinstrument	60 Minuten	696,00 €	522,00 €
Musikalische Früherziehung	45 Minuten	296,00 €	222,00 €
Musikalische Grundausbildung	45 Minuten	296,00 €	222,00 €
Ergänzungsfach für Schüler ohne Hauptfachbelegung	45 Minuten	192,00 €	144,00 €

Benutzungsgebühren für schuleigene Instrumente

Wert bis 300,00 €	pro Monat 8,50 €	pro Jahr 102,00 €
Wert bis 500,00 €	pro Monat 10,00 €	pro Jahr 120,00 €
Wert bis 1.000,00 €	pro Monat 12,00 €	pro Jahr 144,00 €
Wert ab 1.000,01 €	pro Monat 19,00 €	pro Jahr 228,00 €

Bekanntmachung

Schulordnung der Städtischen Musikschule Bayreuth gem. § 3 der Satzung für die Städtische Musikschule Bayreuth

§ 1 Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander. Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung. Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler*innen Möglichkeiten zum qualitativ vollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule oder in der Familie. Dabei werden die Schüler*innen im Verlauf ihres Bildungsganges umfassend beraten.

§ 2 Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in

1. Elementarstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen

Mindestbestandteile des Ausbildungsangebotes sind die Bereiche 1 bis 3.

§ 3 Elementarstufe

1. Musikalische Früherziehung

1.1 In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ein bis zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen.

1.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt.

2. Musikalische Spielkreise

2.1 Musikalische Spielkreise bauen auf die Musikalische Früherziehung auf.

2.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 5 bis 10 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt und ist auf 1 Jahr befristet.

3. Musikalische Grundausbildung

3.1 Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern ein Jahr.

3.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt.

4. Kinderchor

Der Unterricht wird wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt.

Abweichende Regelungen bei den Ziffern 1 bis 4 sind jeweils im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

§ 4 Instrumental- und Vokalfächer

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen:

1.1 Kinder, welche die Elementarstufe gemäß § 3 mindestens ein Jahr lang besucht haben.

1.2 Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende unter 18 Jahre (sofern nach Berücksichtigung von § 4 Abs.1.1 noch freie Plätze vorhanden sind).

1.3 Erwachsene (sofern nach Berücksichtigung von § 4 Abs. 1.1 und 1.2 noch freie Plätze vorhanden sind) nur mit Befristung des Unterrichtsvertrages (Ende des laufenden Schuljahres).

Innerhalb der Gruppen 1.1. bis 1.3. richtet sich bei einer zu geringen Anzahl an zur Verfügung stehender Plätze die Aufnahme nach dem Datum des Eingangs der Erst-Anmeldung bei der Musikschule. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.

3. Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 bis 3 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genützt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung. Wünsche nach bestimmten Unterrichtsformen, -zeiten sowie Lehrkräften werden nach Möglichkeit berücksichtigt; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule.

Bekanntmachung

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer wie Gehörbildung/Musiklehre/Theorie, Musik und Bewegung, Musiktheater u. ä. sind eine Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots und werden nach Möglichkeit in speziellen Kursen und Workshops in einem begrenzten Zeitraum angeboten. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

§ 7 Studienvorbereitende Ausbildung

Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schüler*innen eine vertiefte Ausbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

§ 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte wie Workshops oder Exkursionen sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind eine wesentliche Lernerfahrung für Schüler*innen; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts. Der Schüler ist zur Teilnahme und Mitwirkung verpflichtet; dies kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.

§ 10 Jugend Musiziert

Die organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Regionalwettbewerbes „Jugend Musiziert“ ist Teil des Aufgabengebietes der Städtischen Musikschule Bayreuth.

§ 11 Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Regelungen in Bayern.

§ 12 Anmeldung/Aufnahme

(1) Anmeldungen sind jederzeit digital (Online-Anmeldung) oder schriftlich (Vordruck) möglich. Bei minderjährigen Teil-

nehmern muss die Anmeldung durch einen gesetzlichen Vertreter*in erfolgen. Ein Unterrichtsverhältnis wird erst mit der schriftlichen Zuteilung zum Unterricht durch die Musikschule begründet. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen dafür seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Änderungen von Kontaktdaten wie (Mail-)Adresse und Telefonnummern sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die schriftliche Zuteilung zum Unterricht verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren laut aktueller Gebührensatzung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Mit der Zuteilung zum Unterricht erhält der Zahlungspflichtige die Zugangsdaten für die Musikschul-App zum DSGVO-konformen Nachrichtenaustausch zwischen Lehrkraft und Eltern bzw. Schüler*in.

§ 13 Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung, Nutzung und Speicherung der dafür erforderlichen Daten erteilt.

§ 14 Verhinderung des Schülers

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule bzw. die Lehrkraft davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgegeben werden; er geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück.

§ 15 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft.

Die Benachrichtigung bei Ausfall des Unterrichts wegen kurzfristiger Erkrankung der Lehrkraft erfolgt ausschließlich digital.

§ 16 Unterrichtsstätten/Aufsicht

(1) Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

(2) Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Diese beginnt und endet im Unterrichtsraum.

Bekanntmachung

§ 17 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, bei ihren Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 18 Öffentliches Auftreten

Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen (auch in digitalen Formaten) in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Musikschule rechtzeitig vorher gemeldet werden. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Musikschulleitung bzw. das zuständige Fachreferat.

§ 19 Fremdunterricht

Schülern des Bereiches Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schülern des Bereiches Instrumentalunterricht ist es untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Lehrkraft.

§ 20 Instrumente/Unterrichtsmaterialien

(1) Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden. Noten bzw. andere für den Unterricht benötigte Materialien sind in zumutbarem Umfang von Schülern auf Empfehlung der Lehrkraft anzuschaffen.

(2) Die für den Gruppenunterricht notwendigen einheitli-

chen Lehrbücher werden von der Musikschule beschafft. Die dafür anfallenden Kosten werden mit dem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

§ 21 Bescheinigung

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 22 Gesundheitsbestimmungen

Eltern werden gebeten, Schulleitung und Lehrkräfte nach Möglichkeit über psychische und physische Beeinträchtigungen der Schüler zu informieren. Akut erkrankte Schüler müssen dem Musikschulunterricht fernbleiben. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die gesetzlichen Bestimmungen und gegebenenfalls die Bestimmungen des zuständigen Gesundheitsamtes zu befolgen.

§ 23 Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 24 Schlussbestimmung

1. Diese Schulordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 24. Mai 2017 außer Kraft.

Bayreuth, den 28.04.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG
Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 35
und
Bebauungsplanverfahren Nr. 5/21 „Gewerbegebiet Oberobsang“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
 (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Unterrichtung und Erörterung
 (§ 3 Abs. 1 BauGB)

In angemessenem Umfang Gewerbeflächen für die Entwicklung von Arbeitsstätten vorzusehen, ist ein grundsätzlicher Versorgungsauftrag des Oberzentrums Bayreuth. Zur Deckung des prognostizierten Gewerbeflächenbedarfs der Stadt Bayreuth wurde bereits 2009 bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans die Darstellung einer gewerblichen Baufläche (Gewerbegebiet) in Oberobsang in die vorbereitende Bauleitplanung aufgenommen. In Anbetracht der zunehmenden Gewerbeflächenknappheit wird es nun erforderlich, auch dieses bauleitplanerisch eben an dieser Stelle in Oberobsang vorgesehene Flächenpotenzial zu mobilisieren. Dies entspricht auch dem Gebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Konkret soll der Brauereistandort und damit gezielt die Brautradition in Bayreuth erhalten und gestärkt werden. Das Gewerbeflächenpotenzial in Oberobsang soll für die Erweiterung einer Bayreuther Brauerei, die an ihrem historisch gewachsenen Produktionsstandort über nicht ausreichende Entwicklungsmöglichkeiten verfügt, entwickelt werden. Für die geplante Ansiedlung sind über die gegenständlichen Bauleitplanverfahren zunächst die entsprechenden planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens Nr. 35 „Gewerbegebiet Oberobsang“ umfasst die Flurstücke (TF = Teilfläche)

3638 TF, 3641 TF und 3592 TF der Gmkg. Bayreuth.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 5/21 „Gewerbegebiet Oberobsang“ wird im Wesentlichen begrenzt durch

- die Bundesstraße 85 (B 85) im Nordosten,
- das Gewerbegebiet Himmelkronstraße im Südosten,
- den Abstand zum Dorfgebiet Oberobsang im Südwesten sowie
- den Naturraum der Preuschwitzerin im Nordwesten.

Er umfasst somit die Flurstücke (TF = Teilfläche)

1549/18 TF, 3638 TF, 3641 TF und 3592 TF
 der Gmkg. Bayreuth.

Der Stadtrat der Stadt Bayreuth hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 den vorliegenden Planungen zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB beauftragt.

Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 35 vom 07.06.2021 sowie der Bebauungsplanentwurf Nr. 5/21 vom 07.06.2021 liegen mit jeweils einer Begründung in der Zeit vom

09.08.2021 bis einschließlich 17.09.2021

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Auslegungsunterlagen zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt werden.

Während der o.g. Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Gerne können Fragen telefonisch oder per E-Mail gestellt werden.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen für Auskünfte grundsätzlich Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und bei Bedarf am Nachmittag gerne zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich und mündlich zu Protokoll (nach vorheriger Terminvereinbarung) abgegeben werden.

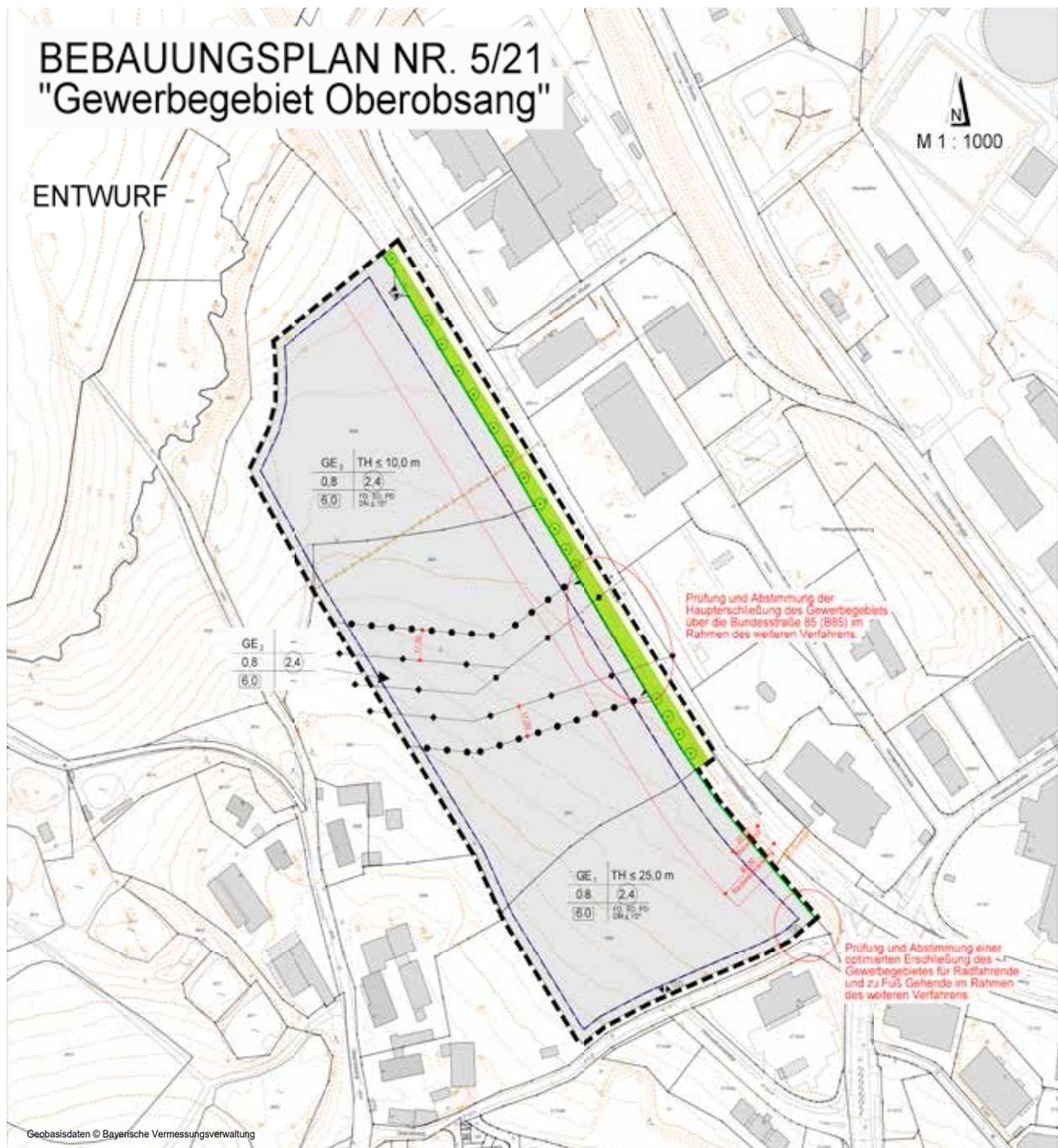
Hiermit werden gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 06.08.2021
 STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
 Oberbürgermeister

Planungs- und Baureferat:
 gez. U. Kelm
 Ltd. Baudirektorin

Bekanntmachung



Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 27. August 2021

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Friedrich-v.-Schiller-Str. 5 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Friedrich-v.-Schiller- Str. 5 (Flur-Nr. 1430/5 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 02.06.2021) für die Nutzungsänderung von Textilverkaufsgebäude Becher zu Fahrradverkaufs- und Ausstellungsfläche mit Werkstatt- und Lagerfläche mit Bescheid vom 28.07.2021 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1463) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 06.08.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT AN DER BAULEITPLANUNG Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 23 und Bebauungsplanverfahren Nr. 2/16 „Industriegebiet Orionstraße“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 11/87a und 7/95)

Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Ein übergeordnetes städtebauliches Ziel der Stadt Bayreuth ist die Sicherung eines ausreichenden Angebotes an industriell-nutzbaren Flächen im Stadtgebiet, hier im Ortsteil Aichig. Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung der vorhandenen industriellen Nutzungen innerhalb des Plangebietes zu schaffen und Flächen für notwendige Erweiterungen bereitzustellen, sowie in der räumlichen Gemengelage einen gerechten Ausgleich mit dem Schutzbedürfnis der vorhandenen Wohnnutzung zu finden, sowie die Eingriffs- und Ausgleichsthematik abschließend rechtsverbindlich zu

regeln. Der seit Jahrzehnten bestehende Industriestandort im Ortsteil Aichig soll erhalten werden und dem ansässigen Betrieb die Möglichkeit einer Entwicklung in Form einer Betriebserweiterung unter Berücksichtigung lagespezifischer Besonderheiten insbesondere entsprechender Anforderungen an einen ausreichenden Immissionsschutz eingeräumt werden. Mit einer Erweiterung des Speditionsstandortes nach Osten durch den geplanten Neubau einer Halle sollen die baulichen Entwicklungen des Betriebes abgeschlossen werden.

Der Bayreuther Stadtrat hat in seiner Sitzung am 30.06.2021 den vorliegenden Planungen zugestimmt und die Verwaltung mit der Durchführung der Beteiligung der Öffentlich-

Bekanntmachung

keit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB beauftragt.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens Nr. 23 vom 29.11.2016, geändert am 18.05.2021, beinhaltet zwei Teilgebiete mit einer Gesamtgröße von ca. 2,41 ha zwischen der Orionstraße, der Wunastraße, der Kennather Str. und der Bahnlinie Weiden – Neuenmarkt Wirsberg. Er umfasst folgende Flurstücke (TF = Teilfläche):

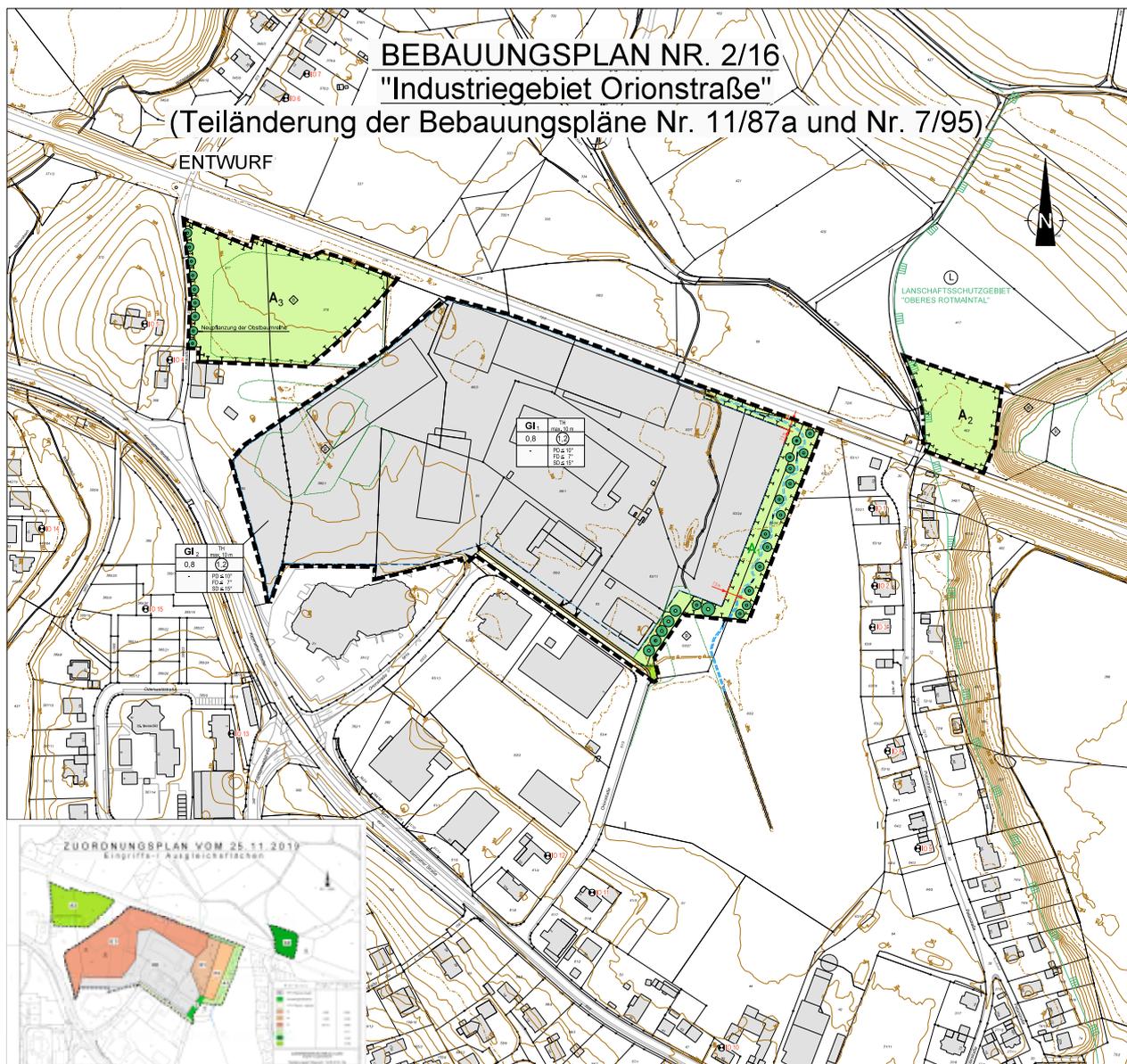
63/24 TF, 63/7 TF, 66 TF der Gemarkung Aichig und 379 TF, 380 TF, 380/1 TF der Gemarkung Sankt Johannis.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes Nr. 2/16 vom 29.11.2016, geändert am 18.05.2021, mit einer Größe von 7,78 ha umfasst ein Gebiet zwischen der Orionstraße, der Wunastraße, der Kennather Str. und der Bahnlinie Wei-

den – Neuenmarkt Wirsberg. Im Geltungsbereich liegen folgende Flurstücke (TF = Teilfläche):

61/3 TF, 63, 63/11, 63/24, 63/26, 63/27 TF, 63/7, 66, 66/1, 66/2, 66/3 der Gemarkung Aichig, 403 TF der Gemarkung Seulbitz und 377, 379 TF, 380 TF, 380/1 TF der Gemarkung Sankt Johannis.

Das Flächennutzungsplan-Änderungsverfahren Nr. 23 und der Bebauungsplanentwurf Nr. 2/16 beides vom 29.11.2016, geändert am 18.05.2021, liegen mit jeweils einer Begründung, dem Umweltbericht (der Umweltbericht befasst sich mit den Schutzgütern Fläche und Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Tiere/Pflanzen und biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) und weiteren umweltbezogenen Informationen in der Zeit vom



Bekanntmachung

16.08.2021 bis einschließlich 24.09.2021

beim Stadtplanungsamt Bayreuth im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss - Öffentliche Planaufgabe, während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 08.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr) öffentlich zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird mit Nachdruck darauf hingewiesen, dass die Auslegungsunterlagen zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (www.bayreuth.de) in der Rubrik „Rathaus, Bürgerservice“ unter „Planen, Bauen“ in das Internet eingestellt sind.

Folgende Stellungnahmen und Fachgutachten mit umweltbezogenen Informationen sind den Auslegungsunterlagen beigelegt:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Fachgutachten	Büro AG Wasser & Landschaftsplanung IBAS GmbH Firma Piewak & Partner GmbH	Artenschutz Schallschutz Hydrogeologie
Stellungnahmen von Privaten	Anwohner Polarstraße, Kemnather Str.	Hydrogeologie, Schallschutz, Naturschutz, Artenschutz, Flächen- und Bodeninanspruchnahme
Stellungnahmen von städtischen Ämtern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Stadt Bayreuth, Amt für Umweltschutz	Immissionsschutz, Bodenschutz, Natur-, Artenschutz, Hydrologie, Wasserrecht
	Stadt Bayreuth, Naturschutzbeirat	Immissionsschutz, Bodenschutzrecht, Natur-, Artenschutz, Biotopschutz, Hydrologie, Wasserrecht
	Stadt Bayreuth, Tiefbauamt Bund Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Bayreuth	Entwässerung, Wasserrecht Natur- und Artenschutz, Flächen- und Bodeninanspruchnahme, Immissionsschutz
	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Wasserwirtschaftsamt Hof	Hydrologie, Biotopschutz Wasserversorgung, Altlasten, Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz
	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege	Bodendenkmalpflege

Während der o.g. Frist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung. Gerne können Fragen telefonisch oder per E-Mail gestellt werden.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung der Planung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten. Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes stehen Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen zur Planung schriftlich und mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei

der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hiermit werden gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung beteiligt.

Bayreuth, den 06.08.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Planungs- und Baureferat:
gez. U. Kelm
Ltd. Baudirektorin

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Albrecht-Dürer-Straße 8, 8 a in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Albrecht-Dürer-Straße 8, 8 a (Flur-Nr. 2005 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 26.03.2021) für die Modernisierung eines Mehrfamilienwohnhauses und den Anbau von Balkonen mit Bescheid vom 16.07.2021 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1463) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 06.08.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wurde das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr. neu 4211354347
Kto.-Nr. alt 11354347

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von drei Monaten nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Bayreuth

am Dienstag, den 31.08.2021, um 19:30 Uhr,
in der Tierzuchtklause Bayreuth (Adolf-Wächter-Str. 9,
95447 Bayreuth).

Tagesordnung:

- Jahres- und Kassenbericht mit Entlastung der Vorstandschaft,
- Antrag auf Verlängerung des Pachtvertrages sowie Neuverpachtung des Jagdbezirkes Bayreuth Nord-West,
- Wünsche und Anträge,
- Auszahlung der Jagdpachtgelder, diese können nur bis 15.09.2021 ausbezahlt werden.

Der Jagdvorstand

gez. Fritz Sommerer
Jagdvorsteher

Bekanntmachungen

Baugenehmigungsverfahren gemäß Art. 55 Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) für das Grundstück Hegelstraße 5 in Bayreuth

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens für das Grundstück an der Hegelstraße 5 (Flur- Nr. 1852 der Gemarkung Bayreuth) in Bayreuth wird gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 5 BayBO bekannt gemacht, dass der Bauantrag (Eingangsvermerk vom 17.03.2020) für die Um- und Anbau an bestehenden Mehrfamilienwohnhaus mit Bescheid vom 15.07.2021 im Rahmen eines baurechtlichen Verfahrens gemäß Art. 55 BayBO genehmigt worden ist.

Das Vorhaben entspricht, soweit dies im bauaufsichtlichen Verfahren zu prüfen war, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften, sodass die Baugenehmigung zu erteilen war.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Rechtsmittel eines Dritten gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung hat (§ 212 a Baugesetzbuch – BauGB).

Die Baugenehmigung kann bei der Stadt Bayreuth (Bauordnungsamt, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) während der allgemeinen Sprechzeiten oder gesonderter Terminvereinbarung (Tel. 0921/25-1274) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann [innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage](#) erhoben werden beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
in 95444 Bayreuth, Friedrichstr. 16,
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz [zugelassenen](#)¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet [keine](#) rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bayreuth, den 06.08.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 09.08.2021 – 29.08.2021

Ferienausschuss

Mittwoch, den 11. August 2021, 16.00 Uhr

Die Tagesordnung für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindende Sitzung wird an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 28.07.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Die Stadt Bayreuth betrauert den Tod von

Roswitha Fischer
Städtische Beschäftigte

Die Stadt Bayreuth hat eine langjährige und verdiente Mitarbeiterin verloren, die seit 1979 bis zu ihrem allzu frühen Tod in ihren Diensten gestanden hat.

Unser tiefes Mitgefühl gilt ihrer Familie.

Wir werden ihr Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, den 06. August 2021

STADT BAYREUTH

Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Personalrat der
Stadtverwaltung
Celile Aydinlioglu
Gesamtpersonal-
ratsvorsitzende

Bekanntmachungen

Vom Umgang mit Fledermäusen

Die geheimnisvolle Lebensweise der Fledermäuse beflügelt seit Jahrhunderten die menschliche Phantasie. Der zielsichere Flug durch die dunkle Nacht weckte allerlei Aberglauben. Erst seit den 40er Jahren wissen wir, dass die kleinen Flugakrobaten sich mit Hilfe von Ultraschallrufen orientieren, die für uns Menschen nicht hörbar sind.

Wir unterscheiden heute 23 verschiedene Fledermausarten in Deutschland. 18 Arten dieser fliegenden Säugetiere, die sich übrigens ausschließlich von Insekten ernähren, wurden im Rahmen von Kartierungen in den letzten Jahren im Bayreuther Stadtgebiet erfasst.

Ab Anfang August beginnen viele Fledermäuse, ihre Quartiere zu wechseln. Die Sommerquartiere, meist auf Dachböden, in Mauerspalten oder hinter Wandverschalungen, in denen die Jungen großgezogen wurden, werden verlassen. Bis sich die Tiere in frostsichere Winterquartiere, z. B. ruhige, feuchte Kellerräume oder Höhlen zurückziehen, vagabundieren die Fledermäuse sozusagen „ohne festen Wohnsitz“ umher und suchen in der Morgendämmerung einen Platz, wo sie den Tag ungestört verdösen können.

Dabei kommt es immer wieder vor, dass Zwergfledermäuse, Winzlinge von einer Körpergröße von ca. 4 cm und einem Gewicht von maximal 6 g, durch gekippte Fenster in Wohnungen fliegen und sich dann in den Falten von Gardinen oder hinter Bildern zu verstecken suchen. Wollte man eine solche „Invasion“ absolut verhindern, müsste man nachts die Fenster entweder geschlossen halten oder mit Fliegengittern sichern.

Was aber ist zu tun, wenn doch einmal Fledermäuse in die Wohnung gelangt sind?

Am einfachsten wäre es, bis zum Abend zu warten, bei Beginn der Dämmerung die Fenster sperrangelweit zu öffnen und abzuwarten, bis die kleinen Gäste die Wohnung verlassen haben. Dann sollten zumindest für diese Nacht die Fenster vollständig geschlossen bleiben. Ansonsten sammelt man die kleinen Tiere vorsichtig aus ihren Verstecken (Vorhänge, Gardinenleisten, hinter Bildern und Schränken, in Vasen und Blumenübertöpfen) und steckt sie in ein Stoffsäckchen (z. B. Baumwolltasche) oder in einen Schuhkarton und bewahrt sie an einem ruhigen und dunklen Ort bis zum Abend auf. In der Dämmerung sollte man sie unbedingt außerhalb der Wohnung, aber in der Nähe, an einem ungestörten Ort freilassen und abwarten, bis alle Tiere sicher abgeflogen sind. Aber bitte die Tiere nur mit Handschuhen anfassen.

Sollte sich jemand nicht trauen, die Tiere anzufassen, kann er sich mit dem Amt für Umwelt- und Klimaschutz, Tel. 25-1368 und 25-1143 in Verbindung setzen. Unsere Mitarbeiter stehen mit Rat und Tat zur Verfügung und sind gerne, soweit

möglich bei der Bergung der geschützten und vom Aussterben bedrohten Tiere behilflich.

Keinesfalls dürfen die flatternden Tiere getötet werden, da sie als besonders geschützte Tierart unter dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes stehen. Zuwiderhandlungen können mit Bußgeldern bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

Unter den gleichen Telefonnummern 25-1368 und 25-1143 werden alle Informationen über Fledermäuse (z. B. Quartiere, Beobachtungen etc.) im Stadtgebiet gesammelt, die für den weiteren Fledermausschutz sehr notwendig sind.

Bayreuth, den 27.07.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Beschaffung von Schulmöbeln für das Wirtschaftswissenschaftliche Gymnasium in Bayreuth

Öffentlicher Auftraggeber:

Stadt Bayreuth, Hauptamt/Zentrale Dienste
Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth
E-Mail: zentraledienste@stadt.bayreuth.de

Art und Umfang der Leistung:

Beschaffung von Schulmöbeln für das Wirtschaftswissenschaftliche Gymnasium in Bayreuth, aufgeteilt auf 3 Lose.
Angebote sind möglich für ein Los, mehrere Lose oder alle Lose.

Los 1: Stahlkufentische, einsitzig
Los 2: Freischwinger-Schülerstühle
Los 3: Stahlkufentische (Lehrertische)

Erfüllungsort:

Bayreuth

Schlussstermin für den Eingang der Angebote:

30.08.2021, 10:00 Uhr

Die komplette Auftragsbekanntmachung ist zu finden unter ausschreibungen.bayreuth.de.

Bekanntmachung

Bebauungsplanverfahren Nr. 4/21 „Nahversorgungsstandort Laineck“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 2/06a und Nr. 1/14)

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht (§ 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG)

Der Bayreuther Stadtteil Laineck ist im Hinblick auf die Nahversorgungsqualität (Erreichbarkeit nahversorgungsrelevanter Angebote in fußläufiger Erreichbarkeit vom Wohnstandort) unter- bis gar nicht versorgt. Zwar befinden sich kleinteilige Angebote wie Betriebe des Lebensmittelhandwerks im Stadtteil. Für eine Vollversorgung mit Lebensmitteln und sonstigen Waren des täglichen Bedarfs sind die Bewohnerinnen und Bewohner Lainecks aber zunehmend auf die Nutzung motorisierter Verkehrsmittel angewiesen. Die nächsten Lebensmittelmärkte im zentralen Versorgungsbe- reich „St. Georgen/Bernecker Straße“ oder auch im Industrie- und Gewerbegebiet St. Georgen (Theodor-Schmidt-Straße, Riedinger Straße, Weiherstraße) sind aufgrund der großen Fußwegdistanzen und Barrieren (Autobahn, Hauptverkehrsstraßen, Bahnanlagen) fußläufig schwer zu erreichen. Dies gilt insbesondere für den östlichen Siedlungsteil Lainecks, der noch weiter von diesen Nahversorgungsangeboten entfernt liegt.

Nachdem im (östlichen) Siedlungskern von Laineck entsprechende Flächenpotenziale nicht zu identifizieren waren, ergibt sich nun die Möglichkeit, am gegenständlichen Standort zumindest nahe an den Wohnsiedlungsbereichen Lainecks entsprechende Nahversorgungsangebote (Lebensmitteleinzelhandel) zu installieren. Da an dieser Stelle aber über den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 1/14 bislang Einzelhandel ausgeschlossen bzw. nur restriktiv ausnahmsweise (Verkaufsstellen von Handwerks- und Gewerbebetrieben) zuzulassen ist, ist das entsprechende Planungsrecht zunächst über das gegenständliche Bebauungsplanänderungsverfahren Nr. 4/21 erst zu schaffen.

Der Bayreuther Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.07.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4/21 „Nahversorgungsstandort Laineck“ (Teiländerung der Bebauungspläne Nr. 2/06a und Nr. 1/14) beschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4/21 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB erfolgt; von der Durchführung einer Umweltprüfung wird abgesehen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 4/21 wird im Wesentlichen begrenzt durch

- die Staatsstraße 2181 (St 2181) im Norden,

- die Allersdorfer Straße im Osten,
- die Bahnanlagen der Bahnlinie Bayreuth – Warmensteinach im Süden sowie
- das Industrie- und Gewerbegebiet St. Georgen-Ost im Westen.

Er umfasst somit die Flurstücke (TF = Teilfläche)

545/1, 545/3 TF und 562/20 TF
der Gmkg. Laineck.

Mit dem Bebauungsplanverfahren Nr. 4/21 soll insbesondere das aktuell gültige Planungsrecht des bestehenden Bebauungsplans Nr. 1/14 nur insofern geändert werden, als das festgesetzte Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO sowie die weiteren Festsetzungen im Wesentlichen erhalten bleiben und lediglich der Einzelhandelsausschluss aufgehoben wird. Es steht aber zu erwarten, dass bei der Entwicklung des Einzelhandelsstandortes der einschlägige Prüfwert für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, UVPG) spätestens bei Anwendung des § 11 Abs. 3 Satz 4 BauNVO (Widerlegung der Vermutungsregel) überschritten wird (Nr. 18.8: Geschossfläche zwischen 1 200 m² und 5 000 m²). Um diesem Umstand bereits im Rahmen der Bauleitplanung Rechnung zu tragen, wurde antizipativ die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG durchgeführt.

Die Vorprüfung stellt aufgrund der Vorhabens- und Standortmerkmale fest, dass das vorliegende Änderungsvorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen wird und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht. Das Nichtbestehen der UVP-Pflicht liegt vor allem darin begründet, dass an diesem Standort bereits ein Gewerbegebiet festgesetzt ist. In ihrer baulichen Ausprägung (insb. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaute Grundstücksfläche) mit der geplanten Einzelhandelsnutzung vergleichbare Gewerbebauten sind schon heute nach Maßgabe des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 1/14 zulässig.

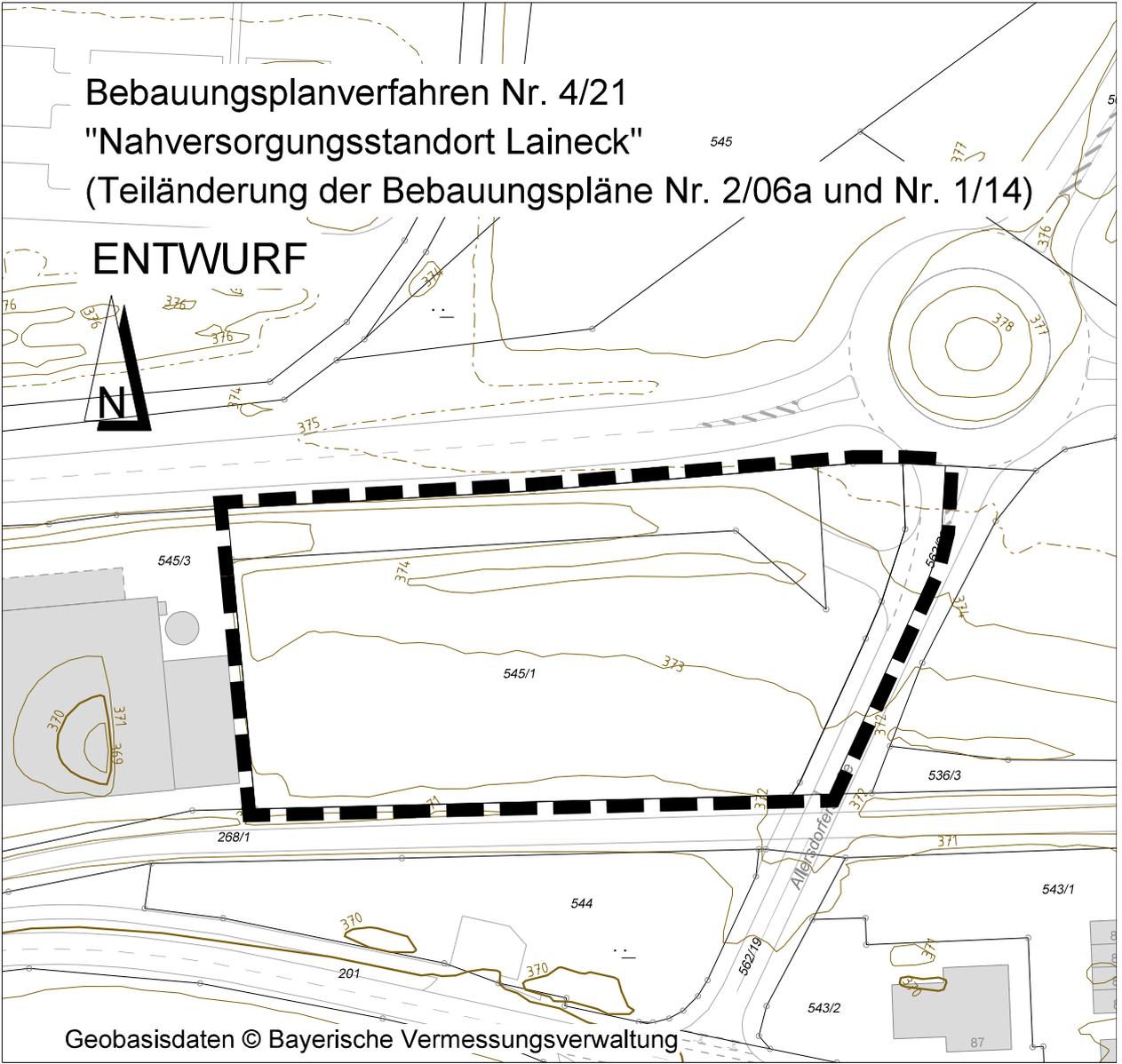
Die Feststellung des Nichtbestehens der UVP-Pflicht ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Bayreuth, den 06.08.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Planungs- und Baureferat:
gez. Urte Kelm
Ltd. Baudirektorin

Bekanntmachungen



Vergabe von Lieferleistungen durch das Hauptamt der Stadt Bayreuth

Lieferleistung	Firma	Auftragsdatum
Beschaffung von Servern mit Storage und Zubehör für die Kaufmännische Berufsschule der Stadt Bayreuth	MR Datentechnik, Vertriebs- und Service GmbH Emmericher Straße 13, 90411 Nürnberg	27.07.2021

Bekanntmachung

**Bekanntmachung des Kreiswahlleiters des Wahlkreises 237 „Bayreuth“
der zugelassenen Kreiswahlvorschläge
für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

Auf Grund des § 26 Absatz 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) in Verbindung mit § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376) geändert worden ist, diese wiederum zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), gebe ich die vom Kreiswahlausschuss in der öffentlichen Sitzung am 30.07.2021 für die Wahl des 20. Deutschen Bundestages im [Wahlkreis 237 Bayreuth](#) zugelassenen Kreiswahlvorschläge bekannt.

Zugelassene Kreiswahlvorschläge

Die Reihenfolge und Nummerierung der Kreiswahlvorschläge ergibt sich aus § 30 Absatz 3 BWG. Die Nummerierung entspricht somit der Reihenfolge der Parteien für die Zweitstimme (Landesliste). Die Bewerberinnen und Bewerber in den Kreiswahlvorschlägen sind nachstehend in der in § 36 Absatz 4 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 Satz 2 BWO vorgeschriebenen Form aufgeführt.

Nr.	Kreiswahlvorschlag - Bewerber/-in
1	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU) Dr. Launert, Silke Mitglied des Bundestages 1976, Stadtsteinach Max-von-der-Grün-Str. 21, 95448 Bayreuth
2	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Kramme, Anette Parlamentarische Staatssekretärin/Mitglied des Bundestages 1967, Essen Friedrich-Puchta-Str. 22, 95444 Bayreuth
3	Alternative für Deutschland (AfD) Peterka, Tobias Matthias Mitglied des Bundestages 1982, Achern Heinrich-Fickenscher-Straße 2, 95448 Bayreuth
4	Freie Demokratische Partei (FDP) Hacker, Thomas Diplom-Kaufmann/Mitglied des Bundestages 1967, Bayreuth Rosenweg 9, 95447 Bayreuth
5	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE) Bauer, Susanne Iris Master of Arts Soziale Arbeit 1977, Eschenbach i.d.OPf. Lochsbergstr. 8, 91257 Pegnitz
6	DIE LINKE (DIE LINKE) Schröder, Sven Industriemechaniker 1983, Münchberg Am Pfaffenleck 6, 95448 Bayreuth
7	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER) Dressendörfer, Corey Allen Maschinen- und Anlagenbediener 1988, Bayreuth Poststr. 4 C, 95686 Fichtelberg
8	Ökologisch-Demokratische Partei (ÖDP) Hopp, Dominic Ernst Verwaltungsangestellter 1990, Marktredwitz Nürnberger Straße 2, 95448 Bayreuth
11	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative (Die PARTEI) Weiß, Florens Jonas Medienberater 1982, Landshut Werner-Siemens-Str. 12, 95444 Bayreuth
18	Basisdemokratische Partei Deutschland (dieBasis) Engel, Markus Andreas Maschinenbautechniker 1962, Brebach-Fechingen jetzt Saarbrücken St. Georgen 11, 95448 Bayreuth

Bayreuth, den 30.07.2021
Der Kreiswahlleiter

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Schutz der Sonn- und Feiertage Fest Mariä Himmelfahrt

Das Fest Mariä Himmelfahrt, Sonntag, 15.08.2021, ist in Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung gesetzlicher Feiertag.

In Gemeinden, in denen es nicht gesetzlicher Feiertag ist - so im Stadtgebiet Bayreuth - gilt nach Art. 4 des Bayerischen Feiertagsgesetzes folgende Regelung:

1. Während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes von 7.00 Uhr bis 11.00 Uhr sind alle vermeidbaren, lärmzeugenden Handlungen in der Nähe von Kirchen und sonstigen zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten, soweit diese Handlungen geeignet sind, den Gottesdienst zu stören.

2. Bekenntniszugehörigen Arbeitnehmern sämtlicher öffentlicher und privater Betriebe und Verwaltungen steht das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben.

Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes auch an gesetzlichen Feiertagen vorgenommen werden dürfen, sowie für solche Arbeiten,

die zur Aufrechterhaltung des Betriebes oder zur Erledigung unaufschiebbarer Geschäfte bei den Behörden notwendig sind.

Weitere Nachteile, als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit, dürfen den betroffenen Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht entstehen.

Die Gemeinden können [aus wichtigen Gründen](#) im Einzelfall vom Verbot der Nr. 1 Befreiung erteilen.

Bayreuth, den 26.07.2021
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:

gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied